

LANDWIRTSCHAFTSKAMMER WESTFALEN-LIPPE

Postfach 59 80, Nevinghoff 40, 4400 Münster

Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Postfach 59 80, 4400 Münster

An die
Präsidentin des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

4000 Düsseldorf 1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/2047

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (bitte stets angeben)	Telefon (Durchwahl-Nr.) (02 51) 23 76-	Münster
I.1.F	16. gr-kn	7 91	20.10.92

Betreff:

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (LP1G)
Drucksache 11/3759

hier: Anhörung am 30.10.1992 / Schriftliche Vorba-Stellungnahme

Nach Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Rheinland, deren Vertreter bei der Anhörung auch für die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe spricht, gebe ich hiermit folgende Stellungnahme ab:

- 1) Soweit der Gesetzesentwurf Vereinfachungen vorsieht, wie beispielsweise die zukünftig mögliche Verringerung zeichnerischer Darstellungen zugunsten textlicher Ziele, kommt dies den Bedürfnissen der Praxis entgegen.
- 2) Aus der Betroffenheit der Landwirtschaft durch den Gesetzesentwurf gebe ich zu bedenken: in nahezu allen Raumordnungsverfahren der nächsten Zeit geht es auch um Ansprüche an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die dabei bedeutsamen Wirkungen auf die Agrarstruktur und die Folgen für verschiedene Umweltmedien können insbesondere von den Landwirtschaftskammern in Bezug auf ihre Wechselwirkungen aufgrund der Erfahrungen und der Kenntnisse aus ihrer Arbeit heraus am sachkundigsten beurteilt werden. Sie sind also in jedem Fall in den Kreis der zu beteiligenden Stellen (§ 23 c Abs. 1) einzubeziehen.

Telefon
Vermittlung: (02 51) 23 76-0

Telefax
(02 51) 23 76-5 21

Telex
892 866 (lkms)

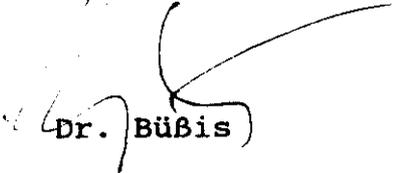
Konto der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe
Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Münster,
BLZ 400 600 00, Konto-Nr. 403 213

Aufgrund der Neufassung des § 44 LP1G ergibt sich die Notwendigkeit, durch eine Novellierung der 2. DVO zum LP1G die im Raumordnungsverfahren "zu beteiligenden Behörden und Stellen" näher zu bestimmen.

Hierzu wird angeregt, daß der Landtag bei der Beschlußfassung zur Änderung des LP1G die Erwartung einer zügigen Verordnungsregelung zum Beteiligtenkreis zum Ausdruck bringt. Die Landwirtschaftskammern als wesentliche Freiraumbeteiligte gehören, wie im GEP-Verfahren ausdrücklich genannt, in einen Katalog der in jedem Fall zu beteiligenden Stellen, und zwar in ihrer Selbstverwaltungs- wie auch in ihrer Landesbeauftragtenfunktion. Dies ist bereits die derzeitige Praxis der raumordnerischen Verfahren zu Leitungsplanungen.

Die Anregung dient auch der Vermeidung von Verfahrensverzögerungen durch die Einführung des Raumordnungsverfahrens, da nur eine breite Entscheidungsgrundlage unberechtigten Einwendungen gegen Planungen entgegengehalten werden kann.

Im Auftrag


Dr. Bübis